

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 26 (1875)

Artikel: Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen im Kanton Zürich im Betriebsjahr 1872/73
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haltung der Privatwälder, sie haben einerseits über die Vollziehung der in das Forstwesen einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu wachen, und anderseits den Gemeinden in der Bewirthschaftung und Benutzung ihrer Waldungen an die Hand zu gehen.

Wenn auch in dieser Vermehrung des Staats-Forstpersonals ein namhafter Fortschritt liegt, so wird dadurch dem bestehenden Bedürfniß gleichwohl nicht vollständig entsprochen. Bei der geringen Zahl solcher Beamten, welche das Gesetz gestattet, erhalten die einzelnen Reviere immer noch eine zu große Ausdehnung. In jedes fallen im Durchschnitt circa 10,000 Jucharten Gemeinds- und 11,000 Jucharten Privat-Waldungen, so daß von einer wirklichen Bewirthschaftung der Gemeindswaldungen durch Forsttechniker noch immer nicht die Rede ist. Immerhin dürfte hiermit ziemlich Alles gethan sein, was vorausichtlich der Bund in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung in Bezug auf Forstorganisation von den Kantonen wird verlangen können. Anderseits aber enthält unser Forstgesetz noch eine Menge veralteter und für die heutigen Verhältnisse vollständig unpassender Bestimmungen, so daß zu erwarten ist, die eidgenössischen Behörden werden sich nicht damit begnügen, daß auf das alte, überdies schon unzählige Male geflickte Kleid wieder einmal ein neuer Lappen aufgenäht wurde, sondern den Erlaß eines neuen einheitlichen Gesetzes verlangen. Selbstverständlich könnte alsdann die Ausführung einer derartigen Weisung nicht von einer Referendums-Abstimmung abhängig gemacht werden, so daß gegenwärtig die Aussichten für den Kanton Bern besser als je stehen, endlich ein zeitgemäßes Forstgesetz zu bekommen.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen im Kanton Zürich im Betriebsjahr 1872/73.

1. Arealbestand.

Die Arealtablelle zeigt eine Verminderung der Waldfläche um 112 Juch. 4908 Quadrarf. und eine Vermehrung um 11 Juch. 3860 Quadrarf., der Abgang beträgt daher 101 Juch. 1048 Quadrarf., und es berechnet sich der Arealbestand der Staatswaldungen auf das Ende des Betriebsjahres auf 5340³/₄ Juch. 8723 Quadf. Sämmtliche Veränderungen beruhen auf Verkauf und Ankauf.

Verkauft wurden: 112,12 Juch. um Fr. 173128 und angekauft wurden: 11,10 Juch. um Fr. 4299 Für Servitutablösungen wurden Fr. 4188. 30 verausgabt.

2. Material- und Geldertrag:

	Fläche			Materialertrag							Geldertrag			
	Waldb	Wie-	Schlä-	Nuß-	Brenn	Reißig	Rin-	Summen		Dorf	Streu	Pflanzen	Fr.	Rp.
	Zuch.	Zuch.	Zuch.	Klastr.	Klastr.	Klastr.	Klft.	im Ganzen	pr. Zucht.	Klstr.	Centr.	Stück		
Hauptnutzung . .	5269,95	—	63,02	1821,9	2016,8	654,8	18,3	4501,8	0,86	—	—	—	162761	27
Zwischennutzung .		—	—	376,8	914,7	445,1	—	1736,6	0,33	—	—	—	46956	40
Nebennutzung . .	—	172,03	—	—	—	—	—	—	—	200	1149	195597	4074	82
Verschiedenes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	71
Summa	5269,95	172,03	63,02	2198,7	2931,5	1099,9	18,3	6238,4	1,19	200	1149	195597	213931	20

Die Hauptnutzung beträgt 72 und die Zwischennutzung 28 % des Gesamtertrages. Zur Hauptnutzung verhält sich die Zwischennutzung wie 38 : 100.

Von der Gesamtnutzung bestehen 35 % in Nußholz, 47 % in Brennholz und 18 % in Reißig.

Von der Hauptnutzung bestehen 41 % in Nußholz, 45 % in Brennholz und 14 % in Reißig.

Von der Zwischennutzung bestehen 22 % in Nußholz, 53 % in Brennholz und 25 % in Reißig.

Vom Geldertrag fallen 78 % auf die Hauptnutzung und 22 % auf die Zwischennutzungen. Der Erlös aus ersterer verhält sich zu demjenigen aus letzteren wie 100 : 29. Bei der Hauptnutzung beträgt der Erlös aus Nußholz 54,8, aus Brennholz 36,6 und aus Reißig 8,6 % des Gesamterlöses.

Die Durchschnittspreise per Klafter berechnen sich wie folgt:

Fr. 48. 28	für das Nußholz	der Hauptnutzung,
" 29. 55	" "	Brennholz " "
" 21. 36	" "	Reißig " "
" 36. 07	im Durchschnitt	" "
" 27. 04	" "	" Zwischennutzungen.
" 33. 56	" "	aller Sortimente.

Am Durchschnittspreis aller Sortimente zeigt sich gegenüber dem Vorjahr ein Steigen von Fr. 1. 94 per Klft. oder 6,1 %, und im Weiteren ergibt sich aus der Vergleichung, daß die besseren Sortimente eine erheblich größere Preissteigerung zeigen, als die geringeren.

Die Verwaltungs-, Erndte- und Verbesserungskosten betragen unter Hinzurechnung der Hälfte der aus der Staatskasse bezahlter Besoldungen der Forstbeamten:

Für die Verwaltung	Fr. 19952. 14	od. pr. Fuch.	Fr. 3. 67
„ „ Erndte	„ 20210. 82	„ „ „ „	3. 71
„ „ Forstverbesserungsarbeiten	„ 9239. 24	„ „ „ „	1. 70
„ Verschiedenes	„ 1441. 44	„ „ „ „	0. 26
Die Gesamtausgaben	„ 50843. 64	„ „ „ „	9. 34

und es berechnen sich dieselben auf:

Verwaltungskosten	9,3 0/0	der Roheinn.,	39,2 0/0	der Gesamtausg.
Erndtekosten	9,5 „ „	„	39,8 „ „	„
Forstverbesserungskosten	4,3 „ „	„	18,2 „ „	„
Verschiedene Ausgaben	0,7 „ „	„	2,8 „ „	„
Gesamtausgabe	23,8 „ „	„	— „ „	„

Die Kosten für Verschiedenes stehen so hoch, weil für eine durchgreifende Reparatur des Försterhauses in Teufen Fr. 1439. 94 ausgegeben werden mußten.

Dem Vorjahr gegenüber sind die Ausgaben um Fr. 6576. 97 oder 12,6 0/0 gestiegen.

Den Voranschlag überstiegen die Ausgaben um Fr. 1593. 64 oder 3,7 0/0. Die größte Ueberschreitung mit 10 0/0 zeigt sich bei den Holzhauerlöhnen, sie betragen im Durchschnitt Fr. 3. 67 per Klafter.

Der Reinertrag, bestehend in Fr. 169737. 56 beträgt per Fuch. Fr. 29. 97, die Roheinnahme berechnet sich auf Fr. 39. 31 per Fuch.

3. Wirthschaftsbetrieb.

Vom forstlich-technischen und forstlich-polizeilichen Gesichtspunkte aus gibt die Benutzung der Staatswaldungen zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Sie erfolgt, so weit nicht außerordentliche Verhältnisse, wie z. B. Expropriationen, Abweichungen bedingen, nach den Vorschriften der Wirthschaftspläne und zwar, soweit Föhren und Rothtannen den Hauptbestand bilden, durch Anlegung von Kahlschlägen und beim Vorherrschen der Buchen und Weißtannen durch allmäligen Abtrieb. Den Tößstock und das Eichenholz der Mittelwaldungen ausgenommen, besteht überall der Winterhieb.

Aufgeforstet wurden im Berichtsjahr 36,5 Fuch. mit 68 Pfd. Nadelholzsamen, 53041 Nadel- und 16973 Laubholzpflanzen, wobei die zu den Nachbesserungen verwendeten Pflanzen inbegriffen sind. Die Saaten sind ausschließlich Föhrensaaten. Die Kosten betragen Fr. 1534. 38 im Ganzen, oder Fr. 42. 3 per Fuch. der kultivirten Fläche.

Die Pflanzschulen, in die 135 Pfd. Samen gesäet und 266020 Stück Pflanzen gesetzt wurden, kosteten Fr. 1858. 27. Da aus denselben über Abzug der Ausheberlöhne für Fr. 1909. 99 Pflanzen (195597

Stück) verkauft wurden, so gaben sie über die Befriedigung des eigenen Pflanzenbedarfs hinaus einen Reinertrag von Fr. 51. 72. Der Zustand der Pflanzungen und Saaten ist ganz befriedigend.

Die, abgesehen von der Feldbestellung, in Fr. 8304. 41 bestehenden Gesamtausgaben für Forstverbesserungsarbeiten vertheilen sich auf die einzelnen Zweige wie folgt:

	In Ganzen.	pr. Such.	In Prozenten der ganzen Ausgabe.
Saat und Pflanzungen	Fr. 1534. 38	28 Stk.	18,5
Saat- und Pflanzschulen	" 1858. 27	34 "	22,3
Wegbau und Unterhaltung	" 4168. 56	77 "	50,2
Entwässerung	" 324. 27	6 "	3,9
Unterhaltung der Grenzen	" 90. 24	2 "	1,1
Vermessungen u. Taxationen	" 155. —	3 "	1,9
Verschiedenes	" 173. 69	3 "	2,1

Auf die Pflege der Jungwüchse und der jungen, mittelalten und alten Bestände wird große Sorgfalt verwendet. Die daherigen Kosten sind nicht groß, weil der Austrieb der Weichhölzer, das Aufsäen und theilweise auch das Ausschneiden des Unkrautes bei unsern hohen Holzpreisen mit ganz geringen Ausnahmen gegen den Ertrag vollzogen wird.

4. Forstschutz.

Die Staatsförster brachten 44 Frevelfälle zur Anzeige, konnten jedoch die Thäter nur bei 40 namhaft machen. Bei diesen 40 Fällen waren 60 Personen betheilig. 39 Anzeigen betreffen Entwendungen von Holz, eine Laubfrevel, eine Pflanzendiebstahl, zwei Schädigungen bei der Holzabfuhr und eine Schädigung bei der Aufwachs säuberung gegen den Ertrag.

Der Werth des entwendeten, theilweise jedoch konfiszirten Materials wurde von den Förstern zu Fr. 87. 70 und der Schaden auf Fr. 21. 50 geschätzt. In 4 Fällen erfolgte die Bestrafung durch die Bezirksgerichte in 5 durch die Kreisgerichte, in 13 durch die Statthalterämter und in 18 durch die Gemeinderäthe. 4 der letzteren Fälle wurden im Einverständnis mit dem Oberforstamt durch bloßen Verweis erledigt, sie betrafen Kinder von 5—12 Jahren. Der dem Staate zugesprochene Schadenersatz beträgt Fr. 94. 90, von denen jedoch nur Fr. 66. 70 erhältlich waren. 3 Personen waren zahlungsunfähig. Die verhängten Strafen bestehen in Fr. 112 und 40 Tagen Gefängniß. Die Gefängnißstrafen fallen auf 5 Personen, die — offenbar in gegenseitigem Einverständnis — für Fr. 59. 20 gefälltes Holz entwendeten; die übrigen Entwendungen sind zum größern Theil von geringer Bedeutung. Freisprechungen erfolgten keine.

Schaffhausen. Der eine Fortsetzung des Jura bildende Randen ist ein Hochplateau von 2000—3000' Meereshöhe, welches den ganzen nordwestlichen Theil unsers Kantons einnimmt und nach Osten und Süden in einer Reihe von Rücken mit ziemlich steilen Abhängen gegen das Rheinthal ausläuft. Die Abhänge sind fast durchweg bewaldet, auf dem Plateau dagegen wurde bisanhin zum größten Theil Feldbau getrieben. Deutliche Spuren weisen darauf hin, daß vor etwa 100 bis 200 Jahren der Feldbau eine noch größere Ausdehnung hatte.

Der größte Theil des Plateaus liegt in den Schichten der obern Juraformation und hat einen steinigten und flachgründigen Boden. Dieß zusammen mit der großen Trockenheit des Plateaus und der ziemlich exponirten rauhen Lage bedingt einen kümmerlichen Ertrag des Feldbaus, um so mehr, als von einer Besserung der Felder kaum die Rede ist, weil die Zufuhr von Dünger aus den entfernt im Thal liegenden Ortschaften zu mühsam wäre. Der Boden verarmt daher mehr und mehr, manche Felder bleiben oft Jahre lang brach liegen und geben nur eine geringe Schafweide.

Besser eignet sich dieser Boden zum Waldbau. Auf den gleichen Bodenschichten stehen neben den verarmten Feldern Buchenbestände mit gutem Zuwachs auf langjährigem Waldboden, der als ein ziemlich humoser bezeichnet werden kann. Selbst jüngere Waldanlagen zeigen bereits eine namhafte Verbesserung des Bodens.

Die Bevölkerung übersteht diese Thatsachen nicht. Mancher beginnt zu rechnen und findet, daß die Bebauung seiner entfernten Randensfelder ein negatives Resultat ergebe. Die steigenden Holzpreise lassen den Waldbau als eine günstigere Bodenbenutzung erscheinen. Dazu kommt noch, daß die Abnahme der Quellen in den Thälern während der letzten Periode und die zunehmende Trockenheit unsers lokalen Klimas, obschon die Ursache dieser Erscheinungen theilweise in weitem Kreisen zu suchen sind, die Aufmerksamkeit auf eine bessere Bewaldung unserer Randenhöhen hinlenken.

Bereits haben der Staat und mehrere Gemeinden in den letzten 20 bis 30 Jahren beträchtliche Flächen angekauft und aufgeforstet, wobei per Juchart durchschnittlich Preise von 150 bis 200 Fr. bezahlt wurden. Die Arrondirung solcher Flächen wird allerdings durch die Parzellirung des Grundbesitzes häufig erschwert. Dagegen haben wir in unserem Privatrecht eine Bestimmung, wonach gegenüber von Grundstücken, deren Katasterwerth weniger als 100 Fr. per Juch. beträgt, die Pflanzung von Waldbäumen bis auf die Grenze gestattet ist, während sonst für Feld ein Abstand von 25 Fuß vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung kommt der

Arrondirung und Aufforstung des vorliegenden Gebietes sehr zu statten, indem dadurch auf einzelne dazwischen liegende Parzellen ein etwelcher Zwang ausgeübt wird, entweder selbst aufzuforsten oder zur Aufforstung an den Nachbar zu verkaufen, wobei natürlich in der Regel das letztere stattfindet.

Die Aufforstung geschah meistens durch Ansaat, seltener durch Pflanzung von Föhren, stellenweis sind auch andere Nadelhölzer eingemischt oder rein angebaut worden. Die Föhre empfiehlt sich für die erste Aufforstung, weil sie von den Spätfrösten und der Trockenheit am wenigsten leidet, in den ersten Jahren rasch wächst und den Boden bald deckt. Sie stellt sich aber frühzeitig licht, und dann siedeln sich unter ihr schattenvertragende Holzarten, namentlich die Buche an. Die Natur giebt hier einen Fingerzeig. Die Buche ist diejenige Holzart, welche wegen ihres günstigen Wachstums auf Kalkboden, ihrer bodenverbessernden Eigenschaften, ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Windschaden, Schneebruch *ic.*, ihrer ziemlich leichten Verjüngungsfähigkeit auf diesem Standort am besten paßt, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß eine Einmischung von Nadelhölzern und andern Laubhölzern zu unterlassen sei, nur soll die Buche den Grundstock der Bestände bilden. Der direkte Anbau der Buche auf den trockenen Randensfeldern ist aber nicht anzurathen; selbst sorgfältig ausgeführte Pflanzungen leiden in hohem Grade von der Trockenheit und den häufigen Spätfrösten, erfordern viele Nachbesserungen und kommen nicht vom Fleck. Dagegen siedelt sich die Buche gern in den lichten Föhrenbeständen an und kann dort ohne Schwierigkeit auch künstlich angebaut werden, so daß, wenn die erste von Föhren gebildete Waldgeneration zum Hiebe kömmt, sich bereits eine genügende Buchenbestockung vorfindet. Mit dem Anbau der Föhre soll also der Buche der Weg gebahnt werden.

In solcher Weise ist bisher, allerdings in bescheidenen Dimensionen, vom Staat und einzelnen Gemeinden vorgegangen worden. Es ist aber zu hoffen, daß die Sache weiter gefördert werde. Von dem Vertreter einer Randengemeinde ist dieser Tage im Großen Rathe eine Motion gestellt worden, es solle der Staat die Aufforstung der Randensfelder durch Prämien unterstützen. Diese Motion ist ohne Widerspruch erheblich erklärt und dahin erweitert worden: Die Regierung sei eingeladen, überhaupt Vorlagen darüber zu bringen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Aufforstung des Randensplateau's anzustreben sei.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Angelegenheit nach allen Seiten geprüft und von Behörde und Bevölkerung mit den nöthigen Mitteln bereitwilligst unterstützt werde. Und wenn auch noch mancherlei Schwierig-

keiten sich erheben dürften, so wird doch die Bewaldung des Randensplateaus mehr und mehr Fortschritte machen und damit ein bedeutender Theil unserer Bodenfläche seiner naturgemäßen Cultur zurückgegeben und zugleich die allerdings auch durch die Bodenverhältnisse bedingte Trockenheit des Randengebietes im Allgemeinen und der Thäler insbesondere etwas gemildert werden.

V.

Bücheranzeigen.

Genth, Dr. G. Doppelte Riefen. Eine neue Methode zur Erziehung des Laubholzes für Waldeigenthümer und Forstkundige. Trier, Ling'sche Buchhandlung 1874. 69 Seiten Taschenformat.

Ein warmer Verehrer der Laubwälder theilt in dieser Schrift die von ihm zur Erziehung der Eiche und Buche angewandte Kulturmethode mit. Sie besteht in der Befreiung eines 15 centm. breiten, an Hängen horizontal, auf der Ebene von Ost nach West laufenden Streifens von der Bodendecke, im Ziehen einer Saattrinne in der Mitte desselben und im Einsäen von 10 H Bucheckern oder 25 H Eicheln auf 100 Meter Rinnenlänge. Die erscheinenden Pflanzen sind zu behäufeln. — Der Verfasser verlangt absolut Frühjahrssaaten und gibt eine Anleitung zur Aufbewahrung der Eicheln und Bucheckern. In pflanzenphysiologischer und forstwirtschaftlicher Beziehung werden zum Theil sonderbare Ansichten geltend gemacht.

Fischbach, S. Katechismus der Forstbotanik. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Dritte vermehrte Auflage. Leipzig, J. J. Weber 1874. 241 Seiten kl. 8.

Die erste Auflage dieser Forstbotanik ist im Jahr 1862 erschienen und hatte sich, trotz der nicht allen Lesern angenehmen katechetischen Form, einer sehr günstigen Aufnahme zu erfreuen. Die vorliegende dritte Auflage hat, namentlich in ihrem besondern Theil, wesentliche Ergänzungen erhalten, bei denen die Bedürfnisse der Wirthe Berückichtigung gefunden haben. Das Buch darf daher auch in seiner neuen Auflage nicht nur den Studirenden der Forstwissenschaft und den Freunden der Forstbotanik, sondern auch den längst in der Praxis thätigen Forstwirthen empfohlen werden.

Bühler, Dr. A. Ueber den Einfluß des Mineralkohlen-Bergbaus auf die Forstwirtschaft. Eine statistische Studie. Stuttgart, Schweizerbart, 1874. 146 Seiten 8., mit einer Karte über den Konsum von Mineralkohlen in Württemberg.

Der Verfasser gibt in dieser Schrift sehr werthvolle und gut geordnete Zusammenstellungen über Produktion, Konsumtion und Preise der fossilen Kohlen und über das Waldareal, den Holzeinschlag und die Holzpreise in Deutschland,